

- 100298
- c) Unterbindung jeglicher Verbindungsaufnahmen (Häftlingen verschiedener Zellen durch gegenseitige Sicht, Schrift, Wort oder Zeichen und Verbindungsaufnahme nach außen,
  - d) Einhaltung der Haftanstalts-Ordnung durch Häftlinge.

Verhalten bei Übergabe bzw. Übernahme von Zellenrevieren bei Wachablösung:

Eine halbe Stunde vor der Wachablösung hat jede Bewegung mit Häftlingen, Freistunde, Vorführung zur Vernehmung oder zum Arzt u. a. m. zu unterbleiben und wird erst fortgesetzt nach erfolgter Übernahme des Dienstes durch die Ablösung.

Bei Wachablösung hat der übergabende Posten dem ablösenden Posten über folgendes Mitteilung zu machen:

- a) die Anzahl der zu bewachenden Zellen und welche Zellen durch Sonderanweisung einer besonders strengen Kontrolle zu unterziehen sind,
- b) die Anzahl der in den einzelnen Zellen einsitzenden Häftlinge, sowie deren Verhalten,
- c) den Zustand der technischen Einrichtung wie Signalanlagen, Feuerlöschgeräte, Notbeleuchtung usw.,
- d) bei Dienstantritt übernommene Anordnungen und Meldungen sowie in der vorangegangenen Dienstschicht eingetretenen Vorkommnisse und gemachte Wahrnehmungen,
- e) sonstige Erfordernisse, die sich aus dem jeweiligen Zustand und den örtlichen Bedingungen im Zellenrevier ergeben.

Die bei der Übergabe notwendigen Mitteilungen und Meldungen haben örtlich und lautmäßig so zu erfolgen, daß ein Mithören einsitzender Häftlinge nicht möglich ist.

Nach erfolgter Übergabe hat der übergabende Posten sich beim Offizier vom Dienst (Wachhabenden) zurückzumelden und ebenfalls entsprechende Meldung über die erfolgte Übergabe zu machen.

Jeder eingeteilte Posten ist verpflichtet, nach erfolgter Übernahme des Dienstes

- a) die vom übergabenden Posten gemachten Angaben, Meldungen und Mitteilungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen,